

01+02/2025 *Sächsische*



Verkehrs- nachrichten



Wir gratulieren herzlich ...

im Monat Januar 2025

zum Firmenjubiläum

135 Jahre:

Kühne+Nagel (AG & Co)KG,
Zweigniederl. Chemnitz

105 Jahre:

Bestattungswesen Beuhne,
Coswig

70 Jahre:

Fuhrunternehmen Heidrich GbR,
Grünhain-Beierfeld

70 Jahre:

Omnibus- und Reiseverkehr Wittig,
Oschatz

zum 60. Geburtstag:

Detlef Busch,
Muldentaler Mineralöltransporte und Handel Busch,
Naunhof

im Monat Februar 2025

zum Firmenjubiläum:

120 Jahre:

Taxiunternehmen Dieter Vollhardt,
Leipzig

zum 60. Geburtstag:

Maik Wendler, Wendler Reisen,
Werdau



35 Jahre Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes (LSV) e.V. – Ein starkes Fundament für die Zukunft

Sehr geehrte Mitglieder, geschätzte Wegbegleiter,

35 Jahre Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes e.V. – das ist nicht nur eine beeindruckende Zahl, sondern auch das Ergebnis Ihres unermüdlichen Engagements.

Unser Verband wäre nichts ohne Sie: die Unternehmerinnen und Unternehmer, die in guten wie in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten mit ihrer Mitgliedschaft die Fahne unseres Gewerbes hochgehalten haben.

Ein besonderer Dank gilt auch all jenen, die sich im Ehrenamt für unsere Gemeinschaft eingesetzt haben. Durch ihren Einsatz, ihr Fachwissen und ihr Engagement haben sie die Interessen unseres Gewerbes vertreten und aktiv dazu beigetragen, unsere Branche voranzubringen.

Ebenso danken wir unseren Fördermitgliedern, die uns mit ihrer Unterstützung helfen, unsere Arbeit für das Gewerbe erfolgreich fortzuführen.

Gerade in der heutigen Zeit, in der die Rahmenbedingungen für die Branche immer schwieriger werden, ist unser Zusammenhalt wichtiger denn je.

Wir werden auch in den kommenden Jahren mit voller Kraft an Ihrer Seite stehen – als starke Interessenvertretung, als verlässlicher Ansprechpartner

und als beratende Unterstützung für die vielfältigen Herausforderungen, die auf uns alle zukommen.

Lassen Sie uns diesen besonderen Anlass nutzen, um mit Stolz auf das Erreichte zurückzublicken und mit Entschlossenheit in die Zukunft zu gehen. Gemeinsam sind wir stark – und gemeinsam werden wir auch die nächsten Herausforderungen meistern!

Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen, Ihre Treue und Ihr Engagement!

Mit besten Grüßen im Namen des Vorstandes des LSV e.V.
Wieland Richter
Präsident

Inhaltsverzeichnis

Wir gratulieren herzlich ...

im Monat Januar 2025 und Februar 2025 2

Verkehrspolitik

Umbenennung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) 4

BMF-Schreiben zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung von Umsätzen im Tankkartengeschäft 4

13. Lang-Lkw Ausnahmeverordnung ab 31. Januar 2025 in Kraft getreten 4

Schutzstatus für Geflüchtete aus Ukraine verlängert – Ukrainische Führerscheine bis 05. März 2026 anerkannt 5

Mobilitätspaket: Europäische Kommission wird die Regelung zur regelmäßigen Rückkehr der Fahrzeuge nicht wieder einführen 5

Bundestag verabschiedet ebenfalls BKFQ-Novelle nicht mehr 6

UBA veröffentlicht deutsche Emissionsdaten für 2023 6

Internationaler Verkehr

POLEN: Sommerfahrbeschränkungen 2025 7

POLEN: Erhöhung der Mautgebühren zum 1. Januar 2025 7

POLEN: Neue Meldepflichten für ausländische Transportunternehmen 7

Grenzüberschreitender Verkehr DEUTSCHLAND–KOSOVO 7

Schengenbeitritt von BULGARIEN und RUMÄNIEN ab 1. Januar 2025 8

UNGARN: Reduzierung der Gültigkeit von Streckentickets des Mautsystems HU-GO auf 120 Minuten 8

UNGARN: Neue Mauttarife ab 1. Januar 2025 8

SCHWEIZ: Änderungen bei der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) im Jahr 2025 8

ÖSTERREICH: Luegbrücke – LKW-Kontrollstelle in nördlicher Richtung geschlossen 9

ITALIEN erhöht Strafen bei Verkehrsdelikten 9

FRANKREICH: Erhöhung der Autobahngebühr 10

FRANKREICH: Umweltzonen – Änderungen ab dem 1. Januar 2025 10

FRANKREICH: Zollformalitäten 10

SCHWEDEN: Neue Regeln für das Anbringen von Radklemmen an Fahrzeugen 11

BELGIEN: Nächtliche Sperrungen des Leonardtunnels 11

IRLAND: Änderung bei Geschwindigkeitsbegrenzungen 11

EUROPÄISCHE UNION: Straßenkontrollen von Bussen und Lkw im Jahr 2025 11

Spedition/Logistik

Namensänderung DSLV 12

Haftung des Lagerhalters nach ADSp 2017 12

Personenverkehr

Update: Geflüchtetes Busfahrpersonal aus der Ukraine 13

SCHWEIZ: PSVA ab 2025 nur noch über Via-Portal 13

SCHWEIZ: Reservierungspflicht für Busse in Luzern 13

BULGARIEN/RUMÄNIEN - Schengenbeitritt 13

POLEN/UKRAINE: Eröffnung Grenzübergang 14

PORTUGAL: Mautbefreite Autobahnen 14

LITAUEN: Onlineportal EVIS 14

GROSSBRITANNIEN: Elektronische Einreise-genehmigung (ETA) ab 2. April 2025 14

ITALIEN: Überholen von Radfahrern 14

ITALIEN: Zufahrtsgebühr für Reisebusse nach Cavallino-Treporti 2025 15

ITALIEN: Sondertarife für Wallfahrten, Schüler- und Behindertengruppen in Rom 15

FRANKREICH: Beförderungsverbot von Kindergruppen am 2. August 2025 15

FRANKREICH: Tarifierhöhung für Busse in Paris ab 1. Mai 2025 16

FRANKREICH: Neue THG-Offenlegungspflicht für Kabotageverkehre ab 2025 16

FRANKREICH: Verschärfte Umweltzonenregelungen in vielen Städten 17

UNGARN: Maut 17

Bildung

Angebote der Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH 18

Angebote der SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH 19

www.lsv-ev.de

Verkehrspolitik

Umbenennung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt)

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) gibt bekannt, dass sich aufgrund der Fortentwicklung des Aufgabenspektrums die Behördenbezeichnung im Geschäftsbereich des BMDV wie folgt ändert:

Die *Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt)* führt ab dem 1. Februar 2025 die Bezeichnung „**Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen**“, weiterhin abgekürzt „BASt“. Die Aufgabenzuordnung und die gesetzlichen Befugnisse bleiben von dieser Änderung unberührt.

BMF-Schreiben zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung von Umsätzen im Tankkartengeschäft

Mit Schreiben vom 21. Januar 2025 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) festgelegt, dass die im BMF-Schreiben vom 15. Juni 2004 (BStBl I S. 605) zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Kraftstofflieferungen im Kfz-Leasingbereich enthaltenen Krite-

rien zur Abgrenzung von Reihengeschäft und Finanzdienstleistung auch auf die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Umsätzen im Tankkartengeschäft anzuwenden sind. Damit bleibt es bei der bisherigen Einstufung von Tankkartenumsätzen als Liefergeschäft zwischen Mineralölgesellschaft, Tankkartenemittenten und Tankkartennutzer im Rahmen eines Reihengeschäftes.

Zum Hintergrund:

Mit Urteil vom 15. Mai 2019 hat der EuGH in der Rechtssache C-235/18, Vega International Car Transport and Logistic entschieden, dass - unter den Umständen des zugrundeliegenden Sachverhalts - die Bereitstellung von Tankkarten durch eine Muttergesellschaft für ihre Tochtergesellschaft, wodurch diese die zu überführenden Fahrzeuge mit Kraftstoff betanken kann, als sonstige Leistung und umsatzsteuerfreie Kreditgewährung zu beurteilen war. Die meisten Mitgliedstaaten hatten dieses Urteil nicht umgesetzt, da es einen absoluten Spezialfall betrifft. Das deutsche Bundesfinanzministerium jedoch plante, das Urteil dahingehend umzusetzen, dass Tankkarten im Regelfall nur eine Kreditkartenfunktion haben und damit eine steuerbefreite Kreditgewährung vorliegt und veröffentlichte einen entsprechenden Entwurf eines BMF-Schreibens. Die geplante Änderung hätte enorme Auswirkungen auf die Abrechnungspraxis von Speditionen für Tankungen (und weitere von Tankkarten abgedeckten Dienstleistungen) gehabt.

Nach massiver Kritik aus der Wirtschaft hat das BMF mit dem jetzt veröffentlichten Schreiben zur

umsatzsteuerlichen Behandlung von Kraftstofflieferungen im Rahmen eines Tankkartensystems eingelenkt, so dass es die bestehende Praxis und Einordnung der Tankkartenverwendung als Reihengeschäft weiter gilt.

13. Lang-Lkw Ausnahmereverordnung ab 31. Januar 2025 in Kraft getreten

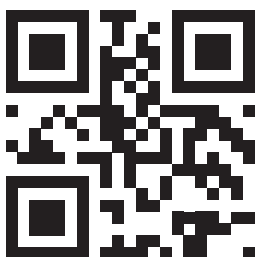
Die 13. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge wurde im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 25 vom 30. Januar 2025 veröffentlicht und ist einen Tag später in Kraft getreten.

Die Verordnung beinhaltet eine umfangreiche Ergänzung des Positivnetzes um mehrere hundert neue Streckenabschnitte des nachgelagerten Straßennetzes, was der DSLV ausdrücklich begrüßt. In seiner Stellungnahme vom 15. November 2024 hatte der DSLV darüber hinaus die zeitliche Entfristung der Zulassung des verlängerten Sattelauflegers (Lang-Lkw Typ 1) gefordert, dessen Einsatzmöglichkeiten nach geltendem Recht bereits Ende des Jahres 2026 ausläuft, obwohl EU-Recht eine Befristung bis Ende 2028 erlaubt hätte.

Dieser Forderung wurde in der aktuellen Änderung der Lang-Lkw-Ausnahmereverordnung jedoch ebenso wenig Rechnung getragen, wie dem dringenden

Fortsetzung auf Seite 5

Schnell mal auf die Internetseite des LSV e.V.?



Fortsetzung von Seite 4

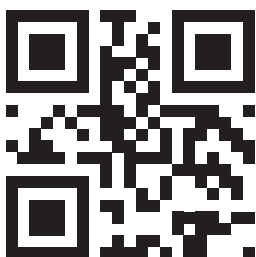
Anliegen, das kategorische Beförderungsverbot für gefährliche Güter mit Lang-Lkw endlich aufzuheben und den Transport von als Gefahrgut klassifizierten Handelsgütern in UN-genormten Verpackungen (Versandstücke gem. ADR) grundsätzlich zuzulassen. Die geltende Einschränkung ist das wesentliche Hindernis für den Einsatz von Lang-Lkw insbesondere in den Systemverkehren der Stückgutlogistik, ohne dass es hierfür eine sicherheitstechnische Begründung gibt.

Schutzstatus für Geflüchtete aus Ukraine verlängert – Ukrainische Führerscheine bis 05. März 2026 anerkannt

Ukrainische Führerscheine:

Die Führerscheine geflüchteter Ukrainer werden für die Dauer ihres Schutzstatus anerkannt. Dieser war ursprünglich bis am 06. März 2025 befristet, wurde nun aber bis zum 05. März 2026 verlängert. Solange der Schutzstatus für geflüchtete Ukrainer fortbesteht, wird deren Bus/Lkw-Führerschein bis zum 05. März 2026 in Deutschland anerkannt.

Schnell mal auf die Internetseite des LSV e.V.?



Berufskraftfahrerqualifikation:

Eine **Anerkennung der Berufskraftfahrerqualifikation liegt weiterhin nicht vor**. Die Umsetzung der entsprechenden EU-Verordnung in Deutschland war endlich für den Herbst 2024 geplant. Das Dossier wurde allerdings aufgrund eines Formfehlers wieder von der Tagesordnung des Bundestags entfernt.

Aufgrund des Endes der Ampelregierung und der anstehenden Bundestagswahlen im Februar 2025 kann das Bundesverkehrsministerium derzeit **keine Auskunft zum weiteren Zeitplan** geben.

Zusammengefasst wird für aus der Ukraine geflüchtete Fahrerinnen/Fahrer der **Lkw/Busführerschein bis zum 05. März 2026 anerkannt**. Sie müssen jedoch nach wie vor eine **Berufskraftfahrerqualifikation erwerben, um in Deutschland Bus/Lkw fahren zu können**. Die Verbände setzen sich weiterhin für eine zügige und unkomplizierte Umsetzung der Ukraine-Verordnung ein und werden über den weiteren Verfahrensablauf aktuell informieren.

Mobilitätspaket: Europäische Kommission wird die Regelung zur regelmäßigen Rückkehr der Fahrzeuge nicht wieder einführen

Die Europäische Kommission hat zu Beginn des Jahres 2025 erklärt, dass sie keine gesetzgeberischen Maßnahmen zur Wiedereinführung der Bestimmung über die regelmäßige Rückkehr der Fahrzeuge an den Ort der Niederlassung vorsieht.

Der entsprechende Artikel 5 Absatz 1b der Verordnung (EU) 2020/1055 wurde Anfang Oktober vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) für nichtig erklärt.

Die Erklärung der Kommission erfolgte im Rahmen einer Antwort auf eine schriftliche Anfrage der sozialdemokratischen Abgeordneten Johan Danielsson (Schweden) und Estelle Ceulemans (Belgien).

Die Kommission stellte außerdem klar, dass die Entscheidung des Gerichts unmittelbare Wirkung innerhalb der EU-Rechtsordnung hat und daher keine weiteren Maßnahmen seitens der Kommission erforderlich sind.

Mit dem Beschluss des EuGH sieht sich die Brüsseler Behörde im Übrigen in ihren bereits bei der Verabschiedung des Mobilitätspakets durch das Europäische Parlament und den Rat geäußerten Bedenken bestätigt.

Mit einer Studie hatte die Kommission im Februar 2021 auf durch die Regelung entstehende Ineffizienzen im Verkehrssystem, Staus und erhöhte Emissionen hingewiesen.

Der europäische Speditionsdachverband des DSLV, CLECAT, fordert weiterhin eine klare und effiziente Umsetzung der Bestimmungen des Mobilitätspakets, um einen funktionierenden Binnenmarkt, faire Wettbewerbsbedingungen für alle Beteiligten und verbesserte soziale Bedingungen für Fahrer zu gewährleisten.

Gleichzeitig begrüßt CLECAT die Klarstellung der Kommission, durch die unbeabsichtigte Folgen der Fahrzeugrückführung nun abgemildert werden.

Bundestag verabschiedet BKFG-Novelle ebenfalls nicht mehr

Der Bundestag wird das Vierte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) und anderer Gesetze in dieser Legislaturperiode nicht mehr verabschieden.

Auch die Novelle des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (BKQFG) wird vom Parlament leider nicht mehr beschlossen, sondern muss für eine Verabschiedung in die kommende Legislatur verschoben werden. Damit werden u. a. die Möglichkeiten für Online-Fortbildungen und für die Anerkennung von ukrainischen Fahrern für den Einsatz in deutschen Unternehmen bis auf Weiteres politisch blockiert.

UBA veröffentlicht deutsche Emissionsdaten für 2023

Das Umweltbundesamt (UBA) hat die Treibhausgasemissionen für das Jahr 2023 abschließend berechnet und der EU-Kommission übermittelt. Demnach wurden in

Deutschland im Jahr 2023 rund 672 Millionen Tonnen Treibhausgase emittiert, womit der THG-Ausstoß im Vergleich zu 2022 um rund 77 Millionen Tonnen, d. h. rund 10 Prozent, zurückgegangen ist. Das ist nach Angaben des UBA der stärkste Rückgang der Treibhausgasemissionen seit 1990.

Als Gründe hierfür werden unter anderem die gesunkene Kohleverstromung, der anhaltende Ausbau von erneuerbaren Energiequellen und ein Stromimportüberschuss bei gleichzeitig gesunkener Energienachfrage angeführt. Die offizielle Schätzung der Emissionen für das Jahr 2024 wird das UBA gemäß Klimaschutzgesetz Mitte März 2025 vorstellen.

Mit einem Rückgang um 2,5 Millionen Tonnen wurden im Jahr 2023 im Verkehrssektor rund 145 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente emittiert - rund 1,7 Prozent weniger als im Jahr 2022. Den Rückgang begründet das UBA durch den gesunkenen Dieserverbrauch schwerer Nutzfahrzeuge im Straßenverkehr.

Die Analyse des UBA zum Rückgang des Dieserverbrauchs und der daraus resultierenden Emissionsminderung bei schweren Nutzfahrzeugen im Straßenver-

kehr greift jedoch aus Sicht des DSLV Bundesverband Spedition und Logistik zu kurz und vernachlässigt die tieferliegenden wirtschaftlichen Ursachen. Ein Rückgang von Produktion und Handel führt zwangsläufig zu einem Rückgang des Transportaufkommens und damit des Energieverbrauchs im Straßengüterverkehr. Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Rückgang des Dieserverbrauchs auf signifikante Verkehrsverlagerungen oder eine breite Umstellung auf alternative Antriebe zurückzuführen ist, wodurch Emissionen eingespart wurden. Vielmehr deutet die enge Korrelation zwischen Wirtschaftsleistung und Transportaufkommen darauf hin, dass der Rückgang in erster Linie konjunkturell bedingt ist. Die angespannte Wirtschaftslage und der damit einhergehende Rückgang der Transportleistung (vgl. gesunkene Fahrleistung in der Mautstatistik) sind somit die Hauptgründe für den gesunkenen Dieserverbrauch im Straßengüterverkehr. Nach Einschätzung des DSLV sollte diese Entwicklung nicht als dauerhafter Trend zu umweltfreundlicheren Verkehrsträgern missverstanden, sondern als Indikator für die aktuellen wirtschaftlichen Herausforderungen interpretiert werden.

„Sächsische Verkehrsnachrichten“

Herausgeber:

Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes (LSV) e.V.
Palaisplatz 4, 01097 Dresden

Telefon: 0351 8143270, Telefax: 0351 8143277

E-Mail: info@lsv-ev.de, Internet: www.lsv-ev.de

Präsident: Wieland Richter

Redaktion: Dietmar von der Linde (verantw.), Petra Gerber

Anzeigen: Petra Gerber

Titelfoto: Verkehrsmuseum Dresden

Der Bezugspreis ist mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Mit Namen oder Initialen des Verfassers gekennzeichnete Beiträge oder Zitate geben nicht unbedingt die Meinung des Landesverbandes des Sächsischen Verkehrsgewerbes (LSV) e.V. wieder.

Gesamtherstellung:

Lößnitz Druck GmbH, Radebeul

Güterhofstraße 5, 01445 Radebeul

Telefon: 0351 8309890, E-Mail: info@loessnitzdruck.de

Internationaler Verkehr

POLEN: Sommerfahrbeschränkungen 2025

Die genauen Daten der Sommerfahrbeschränkungen in Polen wurden mitgeteilt.

Die Beschränkungen gelten vom **27. Juni 2025 bis zum 31. August 2025**:

- freitags von 18:00 bis 22:00 Uhr
- samstags von 08:00 bis 14:00 Uhr
- sonntags von 08:00 bis 22:00 Uhr

Quelle: ZMPD

POLEN: Erhöhung der Mautgebühren zum 1. Januar 2025

Die Mautsätze des polnischen Mautbetreiber E-Toll werden zum 01. Januar 2025 angehoben.

Eine Aufstellung der ab 01. Januar 2025 gültigen Mauttarife und weitere Informationen zur Mautanpassung finden Sie hier:

<https://etoll.gov.pl/en/news/change-in-toll-rates-for-heavy-vehicles-from-1-january-2025/>

Quelle: E-Toll

POLEN: Neue Meldepflichten für ausländische Transportunternehmen

Am **1. November 2024** hat Polen neue Meldepflichten für ausländische Transportunternehmen eingeführt. Diese betrafen zunächst Unternehmen aus Nicht-EU- und Nicht-EWR-Ländern.

Am **1. Januar 2025** wurden die Regelungen auf Transportunternehmen aus EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz und EFTA-Staaten ausgeweitet.

Wer ist betroffen?

Die Meldepflicht gilt für ausländische Beförderer, die internationalen Straßengüterverkehr oder Kabotage in Polen durchführen, basierend auf:

- Genehmigungen für internationalen Straßengüterverkehr
- Multilateralen CEMT-Genehmigungen
- Bilateralen Abkommen oder genehmigungsfreien Transporten (z. B. gemäß EU-Ukraine-Abkommen)
- Kabotagegenehmigungen der polnischen Generalinspektion für Straßenverkehr.

Wie erfolgt die Meldung?

Transportunternehmer müssen vor Beginn des Transports auf polnischem Gebiet eine Meldung an das SENT-Register übermitteln.

Dies geschieht über die PUESC-Plattform (<https://puesc.gov.pl/>), auf der drei Formulare bereitgestellt werden:

- RMPD100: Registrierung der Güterbeförderung
- RMPD: Aktualisierung
- RMPD406: Überprüfung der Gültigkeit mit letzter GPS-Position

Eine **Testplattform** unter <https://test.puesc.gov.pl/> ermöglicht es, sich zuvor mit der Funktionsweise der Formulare vertraut zu machen.

Grenzüberschreitender Verkehr DEUTSCHLAND–KOSOVO

Am 10. Februar 2025 wurde in Berlin für den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße ein Abkommen zwischen Deutschland und dem Kosovo unterzeichnet.

Mit diesem bilateralen Abkommen wurde ein gemeinsamer Rechtsrahmen für den deutsch-kosovarischen Personen- und Güterverkehr geschaffen und die bilateralen Handelsbeziehungen und damit die Wirtschaft beider Länder gestärkt.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

Beim **Straßenpersonenverkehr** liegt der Fokus des Abkommens auf dem gewerblichen grenzüberschreitenden Straßenpersonenverkehrs auf Busreisen.

Das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) plane, aus den Linienverkehren zwischen Kosovo und Deutschland Daten und Statistiken zu erheben.

Im **Straßengüterverkehr** können Ausnahmen von der Genehmigungspflicht, wie etwa die Beförderung von Medikamenten und anderen Gütern, die zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen bestimmt sind, entfallen.

Außerdem regelt das Abkommen die Mitführungspflicht bestimmter Dokumente oder die einzuhaltenen Vorschriften wie die Lenk- und Ruhezeiten.

Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

Nach Inkrafttreten des Abkommens wird eine deutsch-kosovarische Gemischte Kommission gebildet, die bei Bedarf zusammentritt – etwa um das Genehmigungskontingent für den Straßengüterverkehr weiterzuentwickeln.

Dabei liege der Fokus auf dem Umwelt- und Klimaschutz, weshalb das Kontingent ausschließlich aus Genehmigungen für Kraftfahrzeuge bestehen wird, deren Emissionsgrenzwerte mindestens der Schadstoffklasse EURO V entsprechen.

Schengenbeitritt von BULGARIEN und RUMÄNIEN ab 1. Januar 2025

Nach einer einstimmigen Entscheidung des Rates vom 12. Dezember 2024 werden Bulgarien und Rumänien am 01. Januar 2025 dem Schengen-Abkommen beitreten.

Damit werden die Personenkontrollen an den EU-Binnengrenzen von Bulgarien und Rumänien abgeschafft.

UNGARN: Reduzierung der Gültigkeit von Streckentickets des Mautsystems HU-GO auf 120 Minuten

Beim ungarischen Maut-System HU-GO treten ab 01.02.2025 wichtige Änderungen in Kraft.

www.lsv-ev.de

Für Fahrzeuge ohne On-Board-Unit (OBU), haben Sie grundsätzlich die Möglichkeit, ein Streckenticket zu kaufen. Dieses hat bis zum 31. Januar 2025 eine Gültigkeit für einen ganzen Kalendertag.

Ab dem 01. Februar 2025 wird die Gültigkeitsdauer von Streckentickets auf 120 Minuten begrenzt.

Erwerben kann man das Streckenticket nur noch über die Online-Plattform von HU-GO. Dafür ist keine Registrierung erforderlich – es genügt die Verwendung einer Kreditkarte.

Achtung: Bei einer längeren Fahrt muss mit Ablauf der 120 Minuten ein neues Streckenticket erworben werden. Längere Fahrten mit einem Streckenticket werden dadurch kompliziert und aufwendiger.

Die neue Regelung soll verhindern, dass mit demselben Streckenticket mehrere Fahrten durchgeführt werden. Die Bedingungen für die Verwendung von OBU-Geräten in Ungarn ändert sich hingegen nicht.

Die National Toll Payment Services Plc. empfiehlt für Fahrzeuge mit einem zGG von mehr als 3,5 t zur Zahlung der Maut die Verwendung einer On-Board-Unit (OBU).

UNGARN: Neue Mauttarife ab 1. Januar 2025

Die Mauttarife in Ungarn werden zum 01. Januar 2025 um ca. 3,4 % erhöht. Weitere Einzelheiten können Sie der Webseite des Mautbetreibers HU-GO entnehmen:

<https://hu-go.hu/articles/article/e-maut-die-ab-januar-geltende-gebuhrentabelle-ist-jetzt-verfuegbar>

SCHWEIZ: Änderungen bei der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) im Jahr 2025

Im kommenden Jahr stehen grundlegende Änderungen bei der Erfassung der LSVA an. Des Weiteren wird die LSVA zum 01.01.2025 angehoben.

1. Neue LSVA-Tarife ab 1. Januar 2025

Der schweizerische Bundesrat hat einer neuen Tarifstruktur der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) in der Schweiz zum 01. Januar 2025 zugestimmt. Danach wird die LSVA im kommenden Jahr um etwa 5 % angehoben.

Die Einstufung der Euroklassen in die Abgabekategorien bleibt unverändert.

Eine Aufstellung der neuen Tarife liegt uns vor.

2. LSVA III: Neues Erfassungssystem ab 2025

Das bestehende System zur Erhebung der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe wird vollständig erneuert und durch das neue System (LSVA III) ersetzt.

Das bisherige Erfassungsgerät Emotach kann künftig nicht mehr verwendet werden und die manuelle Entrichtung der LSVA an den Terminals wird zum 31. Mai 2025 endgültig eingestellt.

Im Ausland zugelassene Fahrzeuge können künftig die LSVA per EETS-OBU, NETS-OBU oder per Webshop entrichten.

Fortsetzung auf Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

1. EETS (European Electronic Toll Service): Es besteht die Möglichkeit mit einer EETS-OBUE die LSVA in der Schweiz zu entrichten. Derzeit haben 3 EETS-Anbieter eine Zulassung in der Schweiz (weitere können hinzukommen).

2. NETS (National Electronic Toll Service): Abbuchung der Maut mit einem nationalen Erfassungsgerät. Der NETS kann nur für die Datenerhebung im LSVA-Gebiet (Schweiz und Fürstentum Lichtenstein) verwendet werden und ist nicht interoperabel mit der Maut-Erhebung in anderen Ländern. Der Service steht ab dem 01.06.2025 auch Halterinnen und Halter von ausländisch immatrikulierten Fahrzeugen offen.

3. Webshop: Ab 01.04.2025 steht der NMTS (National Manual Toll Service) Fahrzeugen ohne EETS- oder NETS-Lösung zur Verfügung. Bei dieser manuellen Web-Shop Lösung muss jede einzelne Fahrt zwingend vor der Einfahrt in das LSVA-Gebiet (Schweiz oder Fürstentum Liechtenstein) angemeldet werden. Dieser Service wird ab 01. April 2025 zur Verfügung stehen.

Weitere Einzelheiten über Möglichkeiten der Entrichtung der LSVA für im Ausland zugelassene Fahrzeuge auf der Webseite des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG):

<https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/informationen-firmen/verkehrsabgaben-und-strassenverkehrsrecht/schwerverkehrsabgaben-lsua-und-psua/lsua-im-ausland-im-matrikulierte-fahrzeuge.html>

Quelle: Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit

www.lsv-ev.de

ÖSTERREICH: Luegbrücke – LKW-Kontrollstelle in nördlicher Richtung geschlossen

Seit 1. Januar 2025 gilt zur baulichen Entlastung der bestehenden Luegbrücke (*Luegbrücke*) in beiden Fahrtrichtungen ein einspuriger Verkehr. Die LKW-Kontrollstelle Brenner Nord ist deshalb grundsätzlich geschlossen.

Nur LKW, die zum Terminal der Rollenden Landstraße fahren, dürfen die Ausfahrt zur Kontrollstelle benutzen.

Alle anderen LKWs müssen auf der gesamten Strecke auf der Autobahn A 13 bleiben.

Bitte beachten Sie: Die Navigationssysteme zeigen teilweise die Ausfahrt zum Kontrollpunkt an, was aber nicht korrekt ist.

Alle LKWs müssen vor der Fahrt über die Lueg-Brücke die linke Fahrspur benutzen. **Die Empfehlung der ASFINAG:** Direkt nach dem Grenztunnel Brenner in Richtung Norden die Fahrspur wechseln.

ITALIEN erhöht Strafen bei Verkehrsdelikten

Italien hat die Bußgelder für eine ganze Reihe von Verkehrsdelikten drastisch erhöht. Wer sich **am Steuer mit dem Smartphone** in der Hand beim Telefonieren oder Chatten erwischen lässt, muss nun mindestens 250 Euro zahlen. Im Wiederholungsfall kann es **bis zu 1.400 Euro** teuer werden. Auch **Temposünder** und Autofahrer, die mit **zu viel Promille** unterwegs sind, riskieren deutlich höhere Strafen als bisher.

Der neue Bußgeld-Katalog ist seit diesem Samstag, 14. Dezember, in Kraft. Mit den härteren Regeln will die Regierung von Ministerpräsidentin Giorgia Meloni Italiens hohe Zahl von mehr als 3000 Verkehrstoten pro Jahr senken. Die Änderungen gelten auch für Ausländer, die auf italienischen Straßen unterwegs sind. Italien gehört in Europa zu den beliebtesten Urlaubsländern.

1,50 Meter Abstand zu Radfahrern

Neu ist auch, dass beim **Überholen von Fahrradfahrern** 1,50 Meter Abstand gehalten werden muss. Unter den Verkehrstoten sind in Italien überdurchschnittlich viele Radler. Dies soll insbesondere auch die vielen Amateursportler schützen, die mit ihren Rennrädern unterwegs sind. Härtere Strafen gelten auch beim **Parken auf Behindererten-Parkplätzen**.

Alle Verkehrsteilnehmer betroffen

Betroffen sind aber keineswegs nur Autofahrer. Auch für die **Nutzer von E-Scootern**, die vor allem bei jüngeren Touristen in Städten wie Rom oder Florenz sehr beliebt sind, kann es teuer werden: Wer **ohne Helm** durch die Gegend rollt, ist mit 50 Euro dabei. Noch mehr kostet es, wenn **Blinker, Bremslichter oder Nummernschild fehlen** - auch bei gemieteten Rollern.

Besonders hart soll die Polizei künftig durchgreifen, wenn **Alkohol** im Spiel ist. In Italien liegt die Promillegrenze wie in Deutschland bei 0,5 Promille: Wer auch nur etwas mehr intus hat, riskiert fast **2.200 Euro Bußgeld und sechs Monate ohne Führerschein**. Bei mehr als 0,8 Promille wird es deutlich teurer, bei mehr als 1,5 Promille drohen sogar sechs Monate Gefängnis.

Quelle: Verkehrsrundschau

FRANKREICH: **Erhöhung der Autobahn- gebühr**

Ab dem 1. Februar 2025 gilt für das gesamte französische Autobahnnetz eine **Preiserhöhung von durchschnittlich 0,92 %**.

Zugang zu Mautrechnern: <https://www.autoroutes.fr/fr/itineraires.htm>

Quelle: AFTRI

FRANKREICH: **Umweltzonen – Änderungen ab dem 1. Januar 2025**

Seit dem 1. Januar 2025 haben mehrere französische Ballungsräume die Zugangsbedingungen für Fahrzeuge, einschließlich Lastwagen und Busse, zu ihren Umweltzonen (LEZ) aktualisiert:

Lyon:

Für alle Fahrzeuge (LKWs, PKWs und leichte Nutzfahrzeuge) innerhalb beider Perimeter gilt derselbe Zeitplan: Alle Fahrzeuge der Klassen Crit'Air 3, 4, 5 und nicht klassifizierte Fahrzeuge sind innerhalb des LEZ-Perimeters verboten.

Weitere Info zu Crit'Air findet man unter: <https://www.france.fr/de/artikel/umweltzonen-frankreich/#allgemeines-1>

Paris:

Die Beschränkung für Fahrzeuge der Kategorie Crit'Air 3 (einschließlich LKW und Busse) gilt nun im gesamten Stadtgebiet, einschließlich der Ringstraße und der Bois de Vincennes und Boulogne.

Betroffene Fahrzeuge können von einem „24-Stunden-Pass“ profitieren, um sich zusätzlich zu den

Wochenenden frei in der LEZ zu bewegen, wie von der Metropole angekündigt. Vor Erhalt eines Passes muss ein Zeitraum von 24 Stunden eingehalten werden (sobald die Registrierung auf der Plattform abgeschlossen ist). Er ist 24 Stunden lang gültig (von 00:00 bis 23:59 Uhr), und zwar vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres, mit einer Obergrenze von 24 vollen Tagen.

Es wurden Ausnahmen für einen Zeitraum von einem bis drei Jahren eingeführt, und Anträge müssen mindestens 15 Tage vor der ersten Nutzung per Post oder online gestellt werden.

Es wurde eine einjährige Übergangsfrist festgelegt. Die Kontrollen beginnen im Jahr 2026.

Rennes:

Es wurde ein Verbotsplan erstellt:

- Ab dem 1. Januar 2025: alle nicht klassifizierten Kraftfahrzeuge (für Autos: Benzin- und Dieselfahrzeuge, die bis zum 31. Dezember 1996 zugelassen wurden).
- Ab dem 1. Januar 2027: Crit'Air 5 (Diesel-Fahrzeuge, die bis zum 31. Dezember 2000 zugelassen wurden) und nicht klassifizierte Fahrzeuge.
- Ab dem 1. Januar 2029: Crit'Air 4 (Diesel-Fahrzeuge, die bis zum 31. Dezember 2005 zugelassen wurden), Crit'Air 5 und nicht klassifizierte Fahrzeuge.
- Ab dem 1. Januar 2030: Crit'Air 3 (Diesel-Fahrzeuge, die bis zum 31. Dezember 2010 zugelassen wurden, und Benzinfahrzeuge, die bis zum 31. Dezember 2005 zugelassen wurden), nicht klassifizierte Fahrzeuge, Crit'Air 4 und 5.

Straßburg:

Neben nicht klassifizierten Fahrzeugen und Fahrzeugen mit den

Crit'Air-Plaketten 5 und 4 sind auch Fahrzeuge mit der Crit'Air-Plakette 3 betroffen.

Darüber hinaus haben andere Ballungsräume kürzlich ihre Zugangsbedingungen aktualisiert oder werden dies in diesem Jahr tun:

Aix-Marseille:

Seit September 2024 gilt das Verbot für Fahrzeuge mit den Crit'Air-Plaketten 3, 4, 5 und nicht klassifizierte Fahrzeuge.

Grenoble:

Ab dem 1. Juli 2025 wird das Verbot auf Fahrzeuge der Kategorie Crit'Air 2 ausgeweitet.

Weitere Informationen zu französischen LEZ:

<https://mieuxrespirerenville.gouv.fr/fiches-thematique/sedeplacer/zfe-francaises>

Routenplaner basierend auf LEZ:

<https://itineriz.zfe.green/>

Quelle: AFTRI

FRANKREICH: **Zollformalitäten**

Wir möchten Sie über wichtige Änderungen des „Logistics Envelope“ informieren. Diese werden den Warenverkehr in der EU maßgeblich beeinflussen.

Zum 1. April 2025 wird das obligatorische „Logistics Envelope“ (ELO) in Frankreich eingeführt.

Zum 1. September 2025 wird die Nutzung für alle EU-Ex- und Importe verpflichtend.

Es wird damit möglich, mehrere Zollanmeldungen (Ein- und Ausfuhr in einem digitalen Dokument

Fortsetzung auf Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

zu bündeln, was den Abfertigungsprozess an der Grenze vereinfacht und beschleunigt. Dies wirkt sich besonders vorteilhaft an stark genutzten Übergängen wie Calais/Dover aus.

Unternehmen müssen sich auf die digitale Deklarationsbündelung über Plattformen wie German Ports oder französische Zollsysteme umstellen.

Manuelle, PIN-basierte Freigabeverfahren für Container werden wegfallen.

Durch gebündelte Datenübermittlung wird an den Grenzübergängen Zeit gespart.

Sie sollten sich frühzeitig mit den neuen Anforderungen vertraut machen und die internen Systeme und Prozesse anpassen.

Diese Neuerungen sind Teil einer umfassenden EU-Zollreform zur Optimierung des Warenverkehrs innerhalb der EU und mit Drittländern und sie versprechen Effizienzsteigerungen und Vermeidung potenzieller Verzögerungen im internationalen Handel.

Quelle: AFTRI

SCHWEDEN: Neue Regeln für das Anbringen von Radklemmen an Fahrzeugen

Ab dem 1. Januar 2025 traten in Schweden neue Regelungen für Verkehrsverstöße in Kraft. Diese erlauben den Einsatz von Radklemmen, um die Weiterfahrt zu unterbinden oder Sanktionsgebühren einzutreiben.

Die bisher geltende 36-Stunden-Frist entfällt; die Maßnahmen bleiben bestehen, bis eine Voraus-

zahlung der Gebühr erfolgt. Die Anwendung von Radklemmen ist auf bestimmte Verstöße beschränkt. Sie können zum Einsatz kommen, wenn ein Transportunternehmen das Bußgeld nicht im Voraus entrichtet. Solche Sanktionsmaßnahmen können bei Verstößen gegen Lenk- und Ruhezeiten, Kabotagevorschriften oder bei fehlender Entsendungserklärung verhängt werden. Zudem ist das Anbringen von Radklemmen möglich, wenn der Fahrer eine Verkehrsgefährdung darstellt oder das Fahrzeug Mängel aufweist.

Quelle: Schwedischer Verband der Transportunternehmen (Transportföretagen)

Belgien: Nächtliche Sperrungen des Leonardtunnels

In Brüssel werden die beiden Tunnel unter dem Leonard-Kreuz, E411 und der Ringautobahn RO, südwestlich von Brüssel saniert. In den nächsten Monaten wird es zu Verkehrsbeschränkungen kommen. Seit dem 20. Januar 2025 finden bis auf weiteres **nächtliche Tunnelsperrungen** statt:

Montag bis Freitag:

Sperrung des Tunnels von
20:30 bis 05:30 Uhr

Freitag bis Samstag:

Sperrung des Tunnels von
20:30 bis 08:00 Uhr

Die Umleitung des Verkehrs erfolgt über Groenendall und die Vierarmenkruispun.

Weitere Informationen:

<https://wegenverkeer.be/werken/renovatie-leonardtunnel/hinder>

IRLAND: Änderung bei Geschwindigkeitsbegrenzungen

Ab 7. Februar 2025 wird die **Geschwindigkeitsbegrenzung auf irischen Landstraßen** (Straßennamen beginnen mit R oder L) **von 80 km/h auf 60 km/h gesenkt**. Die bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzungsschilder werden durch neue ersetzt.

Weiterhin wird im Verlauf des Jahres 2025 die Geschwindigkeitsbegrenzung in städtischen Kerngebieten, zu denen sowohl bebaute Gebiete als auch Wohnsiedlungen und Stadtzentren gehören, **von 50 km/h auf 30 km/h gesenkt**.

Quelle: IRHA

EUROPÄISCHE UNION: Straßenkontrollen von Bussen und Lkw im Jahr 2025

Die Schwerpunktkontrollen von ROADPOL bei Bussen und Lkw in der Europäischen Union finden in diesem Jahr wie folgt statt:

- **17. bis 23. Februar 2025**
- **05. bis 11. Mai 2025**
- **17. bis 23. November 2025.**

Dabei werden, z. B. der technische Zustand, Abmessungen und Gewicht der Fahrzeuge, Lenk- und Ruhezeiten, Papiere und der Fahrtschreiber kontrolliert.

www.lsv-ev.de

Spedition/Logistik

Namensänderung DSLV

Im Januar wurde gemäß Beschluss der letzten Mitgliederversammlung die Namensänderung im Vereinsregister vollzogen.

Der Verein heißt somit offiziell „DSLV Bundesverband Spedition und Logistik e. V.“, sprich „DSLV“ ist fortan ein formaler Bestandteil des Vereinsnamens.

Haftung des Lagerhalters nach ADSp 2017/Urteil des LG Bad Kreuznach vom 12. September 2024

Nach aktueller Rechtsprechung entspricht Ziffer 24.1 ADSp 2017 den gesetzlichen Anforderungen. Nach Ansicht des LG Bad Kreuznach sind die ADSp 2017 zwar als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) anzusehen, als „allgemein geregelte Vertragsordnung“ gelten bei der Überprüfung einzelner ADSp-Klauseln jedoch andere Maßstäbe als für herkömmliche AGB.

Ergreift der Lagerhalter keine weiteren Schutzmaßnahmen, obwohl bereits acht Monate zuvor unerklärliche Inventurdifferenzen aufgetreten sind, kann wegen grob fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten im Sinne der Ziffer 24.2 ADSp 2017 eine unbeschränkte Haftung drohen.

Die ADSp 2017 entsprechen aufgrund ihres ineinandergreifenden und ausgewogenen Haftungssystems nach aktueller Rechtsprechung auch weiterhin den AGB-rechtlichen Vorgaben.

Die ADSp 2017 werden seit dem Jahr 2017 von den maßgeblichen Verkehrs- und Verladerverbänden zur Anwendung unverbindlich empfohlen.

Nach aktueller Rechtsprechung handelt es sich bei den ADSp 2017 zwar um allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), angesichts ihrer besonderen Entstehungsgeschichte und ihrer weitgehenden Anerkennung seit beinahe 100 Jahren gelten für ihre AGB-rechtliche Überprüfung aber besondere Maßstäbe. Dies hat zuletzt das LG Bad Kreuznach (Urt. vom 12. September 2024 – 2 O 114/23) entschieden. Demnach bedarf die Überprüfung der AGB-rechtlichen Zulässigkeit einzelner Haftungsklauseln der ADSp 2017 „einer umfassenden Würdigung des gesamten, dem Haftungs- und Versicherungssystem der ADSp zugrundeliegenden wirtschaftlichen Sachverhalts“.

Mit diesem Prüfungsmaßstab werde man der Bedeutung der ADSp als allgemein geregelte Vertragsordnung gerecht, die herkömmlichen, einseitig durch eine Vertragspartei verwendeten AGB nicht gleichgestellt werden könnten.

Im konkreten Fall hatte das Gericht über die Haftung eines Lagerhalters für im Rahmen zweier Inventuren entdeckte Warenverluste nach den ADSp 2017 zu entscheiden. Der Lagerhalter hatte auf der Grundlage eines Rahmenvertrags, in den die ADSp 2017 einbezogen waren, Wareneingang, Lagerung und Versand von Weinflaschen übernommen. Nachdem der Lagerhalter im Rahmen einer Inventur einen Fehlbestand von 53 Flaschen festgestellt hatte, wurde im Rahmen einer weiteren Inventur acht Monate später ein Fehlbestand von weiteren 85 Flaschen ermittelt.

Für den im Rahmen der ersten Inventur festgestellten Warenverlust hatte der Lagerhalter gemäß Ziffer 24.1 ADSp 2017 lediglich in Höhe von 8,33 Sonderziehungsrechten pro Kilogramm zu haften. Anhaltspunkte für eine grobe Fahrlässigkeit des Lagerhalters im Sinne der Ziffern 27.1.1, 27.2 der ADSp 2017 seien nicht hinreichend dargelegt, da die Ursache für den Fehlbestand (zum Beispiel kamen Diebstahl, Fehlbuchungen oder fehlerhafte Auslieferungen infrage) nicht geklärt war. Aus diesem Grund kam nach Ansicht des Gerichts ein Wegfall der Haftungsbeschränkung nicht in Betracht.

Anders beurteilte das Gericht hingegen den im Rahmen der zweiten Inventur festgestellten Fehlbestand. Diesen Warenverlust hatte der Lagerhalter nach Ansicht des Gerichts grob fahrlässig verschuldet, sodass er sich nicht auf die Haftungsbeschränkung berufen konnte. Der Lagerhalter hatte nicht vorgebracht, welche konkreten neuen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen er ergriffen hatte, nachdem bereits acht Monate zuvor eine erhebliche Inventurabweichung ermittelt worden war. Der Lagerhalter sei daher verpflichtet gewesen, das komplette System von Ein- und Auslagerungen einschließlich deren Verbuchung zu überprüfen und erhöhte Sicherheitsmaßnahmen gegen ein Abhandenkommen des Lagergutes zu ergreifen.

Der DSLV empfiehlt daher Lagerhaltern, die erstmalig erhebliche Inventurdifferenzen zulasten ihrer Rahmenvertragspartner feststellen, ihre Schadensverhütungspraxis zu überprüfen und dies hinreichend zu dokumentieren. Ansonsten kann im Falle eines wiederholten Güterverlustes eine unbegrenzte Haftung drohen.

www.lsv-ev.de

Personenverkehr

Update: Geflüchtetes Busfahrpersonal aus der Ukraine

Schutzstatus für Geflüchtete aus Ukraine verlängert. Ukrainische Führerscheine bis 05. März 2026 anerkannt. Weiterhin keine Anerkennung der Berufskraftfahrerqualifikation. Nationale Umsetzung der EU-Verordnung liegt auf Eis.

Im Mai 2024 informierten wir Sie zuletzt über den aktuellen Sachstand der Umsetzung der EU-Verordnung zur Anerkennung der Berufskraftfahrerqualifikation geflüchteter ukrainischer Busfahrerinnen und Busfahrer. Jetzt möchten wir Ihnen folgendes Update geben:

1. Ukrainische Führerscheine

Die Führerscheine geflüchteter Ukrainer werden für die Dauer ihres Schutzstatus anerkannt. Dieser war ursprünglich bis am 06. März 2025 befristet, wurde nun aber bis zum 05. März 2026 verlängert.

Solange der Schutzstatus für geflüchtete Ukrainer fortbesteht, wird deren Busführerschein bis zum 05. März 2026 in Deutschland anerkannt.

2. Berufskraftfahrerqualifikation

Eine **Anerkennung der Berufskraftfahrerqualifikation liegt weiterhin nicht vor**. Die Umsetzung der entsprechenden EU-Verordnung in Deutschland war endlich für den Herbst 2024 geplant. Das Dossier wurde allerdings aufgrund eines Formfehlers wieder von der Tagesordnung des Bundestags entfernt. Aufgrund des Endes der Ampelregierung und der

anstehenden Bundestagswahlen im Februar 2025 kann das Bundesverkehrsministerium derzeit **keine Auskunft zum weiteren Zeitplan** geben.

Der bdo hat das langwierige Verfahren wiederholt kritisiert und zuletzt im November 2024 bei einem persönlichen Gespräch beim zuständigen Staatssekretär auf eine zügige Umsetzung gepocht.

Zusammengefasst wird für aus der Ukraine geflüchtete Busfahrende der **Busführerschein bis zum 05. März 2026 anerkannt**. Sie müssen jedoch nach wie vor eine **Berufskraftfahrerqualifikation erwerben, um in Deutschland Bus fahren zu können**.

Der bdo setzt sich weiterhin für eine zügige und unkomplizierte Umsetzung der Ukraine-Verordnung ein. Wir werden Sie weiter aktuell zum Verlauf informieren.

SCHWEIZ: PSVA ab 2025 nur noch über Via-Portal

Pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA) für Busse kann ab 01. Januar 2025 nur noch über Webportal Via bezahlt werden. Formulare mit Zollstempel und Via-App entfallen. Variante mit 10 frei wählbaren Tagen im Jahr entfällt.

Busse über 3,5 t unterliegen in der Schweiz der pauschalen Schwerverkehrsabgabe (PSVA). Zum **01. Januar 2025** können **ausländische Fahrzeuge die PSVA nur noch über das** seit 2023 bestehende Via-Portal **begleichen**.

Die in Zollstellen abgestempelten Formulare entfallen. Die im Mai 2019 eingeführte **App Via** wird per Ende 2024 eingestellt, es steht **nur noch das Via Portal** (Webapplikation) zur Verfügung.

Ab 2025 stehen folgende **Abgabeperioden** zur Wahl:

- 1 bis 30
aufeinander folgende Tage
- 1 bis 11
aufeinander folgende Monate
- 1 Jahr

Die Möglichkeit, 10 frei wählbare Tage innerhalb eines Jahres zu bezahlen, entfällt.

SCHWEIZ: Reservierungspflicht für Busse in Luzern

Die bereits angekündigte Reservierungspflicht für Busparkplätze in Luzern und die Einführung einer Haltegebühr von 100 CHF wurde vom 1. März auf den **1. April 2025** verschoben. Ab dem 1. März 2025 wird die Buchungsplattform für die Parkplatzreservierung eingerichtet.

Weitere Informationen:
<https://www.luzern.com/de/informieren/planung/anreise-mobilitaet/reisebusverkehr>

BULGARIEN/RUMÄNIEN

Rumänien und Bulgarien sind seit dem 01. Januar 2025 **Mitglieder des Schengenraums**. Damit **entfallen** an den Grenzübergängen zur EU die **Personenkontrollen**.

POLEN/UKRAINE

Am 21. Dezember 2024 wurde der **Grenzübergang Malhowice-Nizankowice** offiziell eröffnet.

Nachdem zunächst nur provisorisch leere LKW den Grenzübergang passieren konnten, können nun auch Reisebusse, Pkw und (beladene) Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis **7,5 t** abgefertigt werden.

PORTUGAL

Seit dem 01. Januar 2025 sind **folgende Autobahnen von der Mautpflicht befreit:**

- A4 (Transmontana und Marão-Tunnel)
- A13 und A13-1 (interner Kiefernwald)
- A22 (Algarve)
- A23 (Beira Interna)
- A24 (Innerer Norden)
- A25 (Beiras Litoral und Alta)
- A28 (Minho), nur von Esposende bis Antas und zwischen Neiva und Darque

LITAUEN

Seit dem 01. Dezember 2024 müssen Fahrzeuge jeglicher Art im gewerblichen Güter- und **Personenverkehr für die Kontrolle an den Grenzübergängen in die Russische Föderation und Belarus** vorab über ein **Onlineportal (EVIS) registriert** werden. Ohne vorherige Registrierung ist ein Grenzübertritt nicht mehr möglich.

Weitere Informationen finden Sie auf den folgenden Webseiten: www.ltborder.lt und www.ltsiena.lt.

GROSSBRITANNIEN: Elektronische Einreisegenehmigung (ETA) ab 2. April 2025

Wie bereits informiert, benötigen ab dem **2. April 2025** alle EU-Bürger bei Reisen nach Großbritannien neben einem Reisepass auch eine **Elektronische Reisegenehmigung (ETA)**. Diese kann ab dem **5. März 2025** beantragt werden. Für einige Drittstaaten-Bürger gilt die ETA-Pflicht bereits jetzt

Die ETA gilt für:

- Aufenthalte von bis zu 6 Monaten zu touristischen Zwecken, zum Besuch von Familie und Freunden, zu Geschäftszwecken oder für ein Kurzzeitstudium
- Besuche von bis zu 3 Monaten im Rahmen der Visumskonzession für Kreativarbeiter
- Besuche für eine erlaubte bezahlte Tätigkeit
- Durchreise durch das Vereinigte Königreich – auch wenn Sie nicht durch die britische Grenzkontrolle gehen.

Eine ETA kostet 10 Pfund und ermöglicht mehrere Reisen in das Vereinigte Königreich für jeweils bis zu sechs Monate innerhalb von zwei Jahren oder bis zum Ablauf des Reisepasses des Inhabers, je nachdem, was früher eintritt. Sie kann auch für mehrfache Reisen nach England, Schottland, Nordirland oder Wales genutzt werden.

Bei der Online-Beantragung der ETA sind unter anderem persönliche Daten einzugeben sowie ein Foto hochzuladen. Die Bearbeitungsgebühr von 10 Pfund Sterling (ca. 11,85 Euro) muss mit einer Kreditkarte bezahlt werden.

Eltern müssen auch für ihre Kinder inklusive Babys die neue elektronische Einreisegenehmigung

beantragen. Reisebüros können die Einreisegenehmigung für ihre Kunden beantragen. Es gibt jedoch keine Möglichkeit der Gruppenanmeldung. Für jede Person muss eine separate ETA beantragt werden. Diese ist dann an den jeweiligen Reisepass gebunden. Wenn ein neuer Reisepass ausgestellt wird, muss auch eine neue ETA beantragt werden.

Die Beantragung kann ab 5. März 2025 entweder per Handy über eine App oder online über diesen Link beantragt werden: <https://www.gov.uk/guidance/apply-for-an-electronic-travel-authorisation-eta>

Für die Beantragung braucht man:

- den Reisepass, mit dem eingereist wird (keine Fotokopie, kein digitaler Reisepass)
- einen E-Mail-Zugang
- eine Kreditkarte, Debitkarte, Apple Pay oder Google Pay
- Fotos zum hochladen oder die Möglichkeit Fotos zu machen – vom Reisepass sowie dem Gesicht der antragstellenden Person
- Reisedaten müssen nicht eingegeben werden

Die Bearbeitung eines Antrags soll innerhalb von 72 Stunden erfolgen, die Genehmigung wird dann per E-Mail zugestellt.

Weitere Informationen:

<https://uk-eta.de/uk-eta-foerderung-faehigkeit/die-uk-eta-fuer-deutsche-staatsbuerger-alles-was-sie-wissen-sollten/>

ITALIEN

In Italien muss beim Überholen von Radfahrenden neu ein Mindestabstand von **1,5 Metern** eingehalten werden.

ITALIEN:

Zufahrtsgebühr für Reisebusse nach Cavallino-Treporti 2025

Touristenbusse mit mehr als sechzehn Fahrgastplätzen, die in das Gemeindegebiet von Cavallino-Treporti einfahren oder durchqueren, müssen über eine Zufahrtsgenehmigung verfügen, die am Check Point von Cavallino in der Via Fausta 397 c/o Parco Urbano gekauft oder online erworben werden kann. Eine Tarifübersicht 2025 (auf Deutsch) informiert über die zum Jahreswechsel angehobenen Gebühren für die Zeit während des **Karnevals vom 14. Februar bis 4. März 2025** sowie für die übrige Zeit des Jahres 2025. Interessierten Mitgliedsunternehmen senden wir diese auf Anforderung gern zu.

Der Zufahrtspass muss gut sichtbar an der Frontscheibe des Busses angebracht werden und berechtigt zum Verkehr im Gemeindegebiet bis Mitternacht des Tages, für den er erworben wurde, mit Ausnahme des Tarifs für die Busse, die zu den Unterkünften fahren, der am Mittag des auf den Tag des Kaufs folgenden Tages abläuft.

Weitere Informationen:

<https://ctservizi.eu/it/ztl-bus/ztl-bus-turistic/zona-a-traffico-limitato>

ITALIEN:

Sondertarife für Wallfahrten, Schüler- und Behindertengruppen in Rom

Seit 21. Dezember 2024 ist es möglich, Zufahrtsgenehmigungen für Rom für Schulausflüge von Kindergärten, Grundschulen und Sekundarschulen der Sekundar-

stufe I sowie für die Beförderung von Behinderten mit Bussen, die mit einer Plattform zum Ein- und Aussteigen ausgestattet sind, zu erwerben. Die vergünstigten Tarife gelten ausschließlich für Genehmigungen des **Typs B**. Alle anderen Arten von Genehmigungen (B1, B2, B3, B4, B51, B52, B53, B54) unterliegen den regulären Tarifen.

Um die Tarifiermäßigung für Klassenfahrten zu beantragen, muss eine Erklärung des Instituts vorgelegt werden oder das dafür vorgesehene Formular verwendet werden.

Der Antrag muss mindestens 5 Werktage vor Anreise eingereicht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Genehmigungen mit einem Rabatt von 30 % zu erwerben, die für die Personenbeförderung auf Diözesanwallfahrten vorgesehen sind, die von den örtlichen Kurien als solche anerkannt sind. Um diesen Rabatt zu beantragen, muss eine Erklärung der Kurie vorgelegt werden.

Weitere Informationen:

<https://romamobilita.it/it/servizi/bus-turistic>

FRANKREICH:

Beförderungsverbot von Kindergruppen am 2. August 2025

Jedes Jahr gilt in Frankreich an besonders verkehrsreichen Samstagen im Sommer ein Beförderungsverbot von Kindergruppen in Bussen mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich des Fahrer-sitzes. In diesem Jahr wird das Verbot **voraussichtlich am 2. August 2025** gelten, wie der französische Verband FNTV informiert. Ein of-

fizieller Rechtserlass hierzu liege aber noch nicht vor.

Im Gegensatz zu den Vorjahren ist im neuen Jahr also nur ein Verbotstag vorgesehen. Die Bedingungen für die Umsetzung, die in dem noch zu veröffentlichenden Erlass aufgeführt werden, sollen unverändert bleiben. Das Verbot gilt demnach nicht, wenn die Beförderung von Kindern innerhalb desselben Departements erfolgt oder wenn sich der Zielort der beförderten Gruppe in einem Departement befindet, das an den Ort ihrer Abholung angrenzt.

Zu beachten ist, dass die Beförderung verboten ist, wenn sie hauptsächlich für Minderjährige organisiert wird, auch wenn Erwachsene an Bord sind (z. B. Klassenfahrten, Schülertausch). Die Beförderung von Kindern ist nicht verboten, wenn dies nicht der Hauptzweck der Reise ist (z. B. eine Katalogreise bei der auch eine oder mehrere Familien mit Kindern an Bord sind).

Es gelten folgende Anwendungsmodalitäten: Die Stadt Paris und die Departements Hauts-de-Seine, Seine-Saint-Denis und Val-de-Marne gelten als ein einziges Departement; der Flughafen Roissy-Charles de Gaulle gilt als Teil der folgenden Departements: Val-d'Oise, Seine-Saint-Denis und Seine-et-Marne; der Flughafen Orly gilt als Teil der folgenden Departements: Val-de-Marne und Essonne; bei Bussen, die aus einem anderen Staat kommen oder in einen anderen Staat fahren, gilt als Departement, in dem die Kindergruppe aufgenommen wird, das Grenzdepartement, in dem die Kinder in das nationale Hoheitsgebiet einreisen oder aus dem nationalen Hoheitsgebiet ausreisen.

Ein Nachweis über den Ort der Übernahme und den Zielort muss zwingend im Fahrzeug mitgeführt und auf Verlangen der zuständigen Behörden vorgezeigt werden.

Weitere Informationen:

<https://fntv.fr/actualite/transport-en-commun-denfans-interdiction-est>

FRANKREICH: Tarifierhöhung für Busse in Paris ab 1. Mai 2025

Paris erhöht ab 1. Mai 2025 die Bustarife für den „PASS Autocar“. Der „Buspass“ berechtigt zum Halten oder Parken von Bussen in der Stadt an den dafür vorgesehenen Haltestellen bzw. Parkplätzen und kann im Voraus im Internet auf der Webseite <https://www.passautocar.paris.fr> erworben werden.

Für die Online-Bestellung muss zuvor eine Registrierung vorgenommen werden.

Seit 2018 sind die Parkgebühren von dem Stadtgebiet („Arrondissement“) abhängig, in dem der Parkplatz liegt. Unterschieden wird zwischen der Zone Z1 (Innenstadt – Arrondissements 1–11) und Z2 (Randbereich – Arrondissements 12–20). Außerdem sind die Tarife – bis auf den Tarif „Nacht“ in der Innenstadt nur noch nach Stunden gestaffelt.

Der Tagespass für den Innenstadtbereich wurde abgeschafft. Bei Bedarf müssen demnach mehrere Stundenpässe erworben werden.

FRANKREICH: Neue THG-Offenlegungspflicht für Kabotageverkehre ab 2025

Mit Wirkung zum 1. Januar 2025 müssen alle Unternehmen, die Transportleistungen in Frankreich anbieten oder organisieren, ihre Treibhausgasemissionen offenlegen. Somit betrifft die Regelung u.a. alle Verkehrsunternehmen aber auch Reisebüros, die Beförderungsleistungen innerhalb Frankreichs verkaufen. Unternehmen, die lediglich Fahrzeuge bereitstellen, jedoch nicht an der Durchführung des Verkehrs selbst beteiligt sind (z. B. Mietwagenunternehmen), fallen nicht unter die Offenlegungspflicht. Für ausländische Unternehmen gilt die Offenlegungspflicht nur für Kabotagefahrten in Frankreich.

Nach der Neuregelung sollen die Unternehmen die erforderlichen Informationen direkt an die Leistungsempfänger (Kunden) kommunizieren, so dass für das Fahrpersonal keine zusätzlichen bürokratischen Mitführungspflichten entstehen. Der Dienstleister ist dabei verpflichtet, die Menge an Treibhausgasen mitzuteilen, die während aller vorgelagerten und operativen Phasen der Dienstleistung tatsächlich ausgestoßen werden. Für Personenverkehrsleistungen müssen die Informationen vor dem Kauf des Tickets zur Verfügung gestellt werden. Wenn kein Ticket ausgegeben wird, muss die Information spätestens nach Abschluss der Dienstleistung bereitgestellt werden.

Die Offenlegungspflicht kann mittels jeglicher Dokumente erfüllt werden, z. B. über das Angebot, die Rechnung, Online-Infos auf der Internetseite, die während der Buchung angegeben werden,

oder auch per E-Mail mitgeteilt werden. Den Kunden kann auch ein Link zu einer Software zur Verfügung gestellt werden, über die personalisierte Informationen abgerufen werden können. Dabei muss der Link für jede Dienstleistung übermittelt werden. Ein einfacher Verweis auf eine allgemeine Berechnungssoftware reicht nicht aus, um der gesetzlichen Verpflichtung zu genügen.

Die Offenlegungspflicht gilt unabhängig von der Unternehmensgröße. Allerdings sieht die Verordnung folgende Stufen der Werte vor:

Stufe 1:

Standardwerte, die für jeden Verkehrsträgertyp oder jede Transportaktivität bereitgestellt werden. Die Emissionsfaktoren der genutzten Energiequellen werden regelmäßig aktualisiert und können kostenfrei auf der Webseite der Base Empreinte eingesehen werden. Aktuell beträgt dieser Wert für den Überlandbusverkehr 29,5 g CO₂e/Passagier-km. Die Nutzung dieser Werte ist erlaubt für:

- Anbieter mit weniger als fünfzig Mitarbeitenden,
- die Bewertung ausgelagerter Aktivitäten, sofern Subunternehmer die erforderlichen Informationen nicht rechtzeitig liefern oder diese fehlerhaft sind,
- Berechnungen für neue Verkehrsmittel, die spezifisch für diese neuen Mittel gelten.

Stufe 2:

Durchschnittswerte, die der Dienstleister für seinen gesamten Fuhrpark berechnet.

Stufe 3:

Durchschnittswerte, die aus einer detaillierten Analyse der logistischen Organisation (z. B. nach

Fortsetzung auf Seite 17

Fortsetzung von Seite 16

Routen, Kunden oder Fahrzeugtypen) abgeleitet werden.

Gemäß dem methodischen Leitfaden des französischen Umweltministeriums sollen für Linienverkehre die Stufen 1 bis 3 verwendet werden, während Reisebüros und Reiseveranstalter Stufe 1 nutzen sollen. Es handelt sich dabei jedoch lediglich um Empfehlungen; es gibt derzeit keine verbindlichen Vorgaben, die ein Unternehmen dazu verpflichten, eine bestimmte Stufe oder Methodik anzuwenden.

Wie die Einhaltung der Offenlegungspflicht kontrolliert werden soll, ist bislang noch unklar. Zwar existiert das entsprechende Gesetz bereits seit 2017, doch war die Offenlegung der Emissionswerte bisher freiwillig. Mit der ab 2025 verbindlichen Regelung ist nun auch eine klare Festlegung der Kontrollmechanismen und Zuständigkeiten erforderlich, die jedoch noch aussteht.

Der französische Schwesterverband FNTV empfiehlt allen betroffenen Verkehrsunternehmen, bis zur endgültigen Ausarbeitung der Umsetzungsverordnung, die Treibhausgasemissionen im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegenüber ihren Kunden offen zu legen.

FRANKREICH: **Verschärfte Umweltzonenregelungen in vielen Städten**

Zum Jahreswechsel sind in Frankreich in vielen Städten strengere Regelungen in Bezug auf die Zufahrtsbeschränkungen in Umweltzonen – den sogenannten ZFE-m (Zones à Faibles Emissi-

ons mobilité) – in Kraft getreten. So gibt es seit **1. Januar 2025** in allen Ballungsräumen mit mehr als 150.000 Einwohnern **festen Umweltzonen**, wie das Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V. informiert. In den festen Umweltzonen ist die Crit'Air-Vignette das ganze Jahr über Pflicht. In vielen Ballungsräumen gilt nun ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit **Crit'Air 3 Plaketten** (betrifft Dieselbusse mit **Euro 5** oder **Erstzulassung zwischen 1.10.2009 und 31.12.2013**). Folgende Städte sind von verschärften Regeln betroffen:

Paris und Großraum Paris:

Fahrverbot für Crit'Air 4 und 5, seit 1.1.2025 auch für Crit'Air 3

Metropole Grenoble:

Fahrverbot für Crit'Air 4 und 5, seit 1.1.2025 auch für Crit'Air 3

Metropole Lyon:

Fahrverbot für Crit'Air 4 und 5, seit 1.1.2025 auch für Crit'Air 3

Eurometropole Straßburg:

Fahrverbot für Crit'Air 4 und 5, seit 1.1.2025 auch für Crit'Air 3

Montpellier-Méditerranée:

Fahrverbot für Crit'Air 4 und 5, seit 1.1.2025 auch für Crit'Air 3

Toulouse:

Fahrverbot für Crit'Air 4 und 5

Rouen-Normandie:

Fahrverbot für Crit'Air 4 und 5

Nice Côte d'Azur:

Fahrverbot für Crit'Air 4 und 5

Reims:

Fahrverbot für Crit'Air 4 und 5

Metropole Aix-Marseille:

Fahrverbot für Crit'Air 4 und 5

Saint-Etienne: Plakettenpflicht gilt nur für Lkw und Nutzfahrzeuge

Metropole Clermont Auvergne:

Ausweitung der Zone auf 21 Gemeinden mit Ausnahme der Autobahn, Fahrverbot für gewerbliche Nutzfahrzeuge ohne Plakette; Busse ausgenommen.

Die Crit'Air-Plakette kann online (auch auf Deutsch) auf der

Website des französischen Umweltministeriums zum Preis von **4,76 Euro** inklusive Versandkosten nach Deutschland bestellt werden. Bei Bestellungen über andere Anbieter fallen oft höhere Gebühren an. Die Versandzeit beträgt derzeit max. 15 Tage. Nach der Bestellung erhält man innerhalb von drei Tagen per E-Mail eine Rechnung mit einer Kopie der Plakette. Sollte die Lieferung nicht mehr vor der Abreise nach Frankreich eintreffen, gilt diese Bestellbestätigung bzw. Rechnung als Beweis für den Kauf und ist bei einer Kontrolle vorzuzeigen. Die Plakette ist fahrzeugbezogen aber zeitlich unbegrenzt. Bei fehlender Plakette beträgt die Strafe je nach Fahrzeugart und Umweltzone zwischen 68 und 375 Euro.

Weitere Informationen:

<https://www.cec-zev.eu/de/themen/auto/franzoesische-umwelt-plakette/> und <https://www.france.fr/de/artikel/umweltzonen-frankreich/>

UNGARN: Maut

Für Mautstrecken in Ungarn kann neben der Nutzung von Bordgeräten oder Mauterklärungspartnern auch ein Adhoc-Streckenticket gekauft werden. Ab 01. Februar 2025 ist dieses ab Kaufdatum nicht mehr für den gesamten Kalendertag gültig, sondern nur noch für eine Dauer von 120 Minuten. Ansonsten ändern sich die Regeln für Streckentickets nicht.

Der Kaufzeitpunkt ist der Zeitpunkt der erfolgreichen Zahlung. Das Ticket ist online per Bankkarte auf der Website hu-go.hu erhältlich.

Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH

Partner der Verkehrsakademie



1. Weiterbildung gemäß § 5

Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz

(auch als Inhouse-Schulung möglich)

regelmäßig an allen Standorten (wochentags und samstags)

2. Beschleunigte Grundqualifikation

(auch für Umsteiger)

ab 06.01.2025 in Chemnitz, ab 10.02.2025 in Leipzig

ab 06.01.2025 in Zwickau

3. Erwerb Fahrerlaubnis

Klasse C1/C1E, C/CE (LKW), D/DE (Bus)

ab 02.12.2024 in Chemnitz, ab 09.12.2024 in Leipzig

ab 24.02.2025 in Zwickau

4. Schulungen Gefahrgut

(regelmäßig Ersts Schulungen und Auffrischungen)

Auffrischung ab 22.11.2024 in Chemnitz/Zwickau

Auffrischung ab 29.11.2024 in Leipzig

5. Gabelstapler- und Ladekranausbildung

Gabelstapler ab 07.12.2024 in Chemnitz, Ladekran ab 16.12.2024 in Chemnitz

Gabelstapler ab 15.05.2025 in Leipzig

6. Ladungssicherung, Digitaler Tachograph

7. Sach- und Fachkundelehrgang Güterverkehr oder Personenverkehr mit KOM oder Taxen-Mietwagen

ab 10.03.2025 in Chemnitz

8. Fahrlehrerausbildung Klasse BE

in Chemnitz ab 21.04.2025 (Vollzeit)

9. Geprüfter Meister für Kraftverkehr (m/w/d)

10. Geprüfter Logistikmeister (m/w/d)

Termin unpassend?
weitere Angebote 2025:



Für Fragen zu Schulungen und weiteren Terminen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Chemnitz – Telefon 0371 528310

Zwickau – Telefon 0375 353530

Leipzig – Telefon 0341 6522690

chemnitz@verkehrsakademie.de

zwickau@verkehrsakademie.de

leipzig@verkehrsakademie.de

www.verkehrsakademie.de

f facebook.com/Verkehrsinstitut.Chemnitz

@ instagram/#verkehrsakademiechemnitz

SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH



In den kommenden Wochen und Monaten können wir Ihnen folgende Termine anbieten:

- | | | |
|---|------------------------------|--------------------|
| 1. Sach- und Fachkunde Güterkraftverkehr – Vorbereitung zur IHK-Prüfung „Verkehrsleiter“ | | |
| Teilzeitlehrgang (jeweils Di + Mi + Do) | 13.05. – 12.06.2025 | Dresden |
| 2. Sach- und Fachkunde Personenverkehr – Vorbereitung zur IHK-Prüfung „Verkehrsleiter“ | | |
| Taxi-/Mietwagenverkehr | 25.03. – 03.04.2025 | Leipzig |
| Omnibus- und Gelegenheitsverkehr | 05.05. – 19.05.2025 | Dresden |
| Taxi-/Mietwagenverkehr | 05.05. – 14.05.2025 | Dresden |
| 3. Sach- und Fachkunde für AbfAEV / EfbV / AbfBeauftrV / Grundsicherung TRGS 520 | | |
| Fortbildung AbfAEV, EfbV, AbfBeauftrV (Mo + Di) | 03. – 04.03.2025 | Leipzig |
| Fortbildung AbfAEV, EfbV, AbfBeauftrV (Fr + Sa) | 21. – 22.03.2025 | Dresden |
| Fachkunde AbfAEV, EfbV, AbfBeauftrV (Mo – Fr) | 07. – 11.04.2025 | Dresden |
| 4. Gefahrgutausbildung | | |
| ADR Basiskurs (Samstag + Freitag + Samstag) | 08.03. + 14.03. + 15.03.2025 | Dresden |
| ADR Basiskurs (Montag + Dienstag + Mittwoch) | 05.05. – 07.05.2025 | Dresden |
| ADR Basiskurs (Montag + Dienstag + Mittwoch) | 16.06. – 18.06.2025 | Leipzig |
| ADR Auffrischkurs (Freitag + Samstag) | 11.04. + 12.04.2025 | Dresden |
| ADR Auffrischkurs (Freitag + Samstag) | 16.05. + 17.05.2025 | Leipzig |
| ADR Aufbaukurs Kl. 1 | 29.03.2025 | Dresden |
| ADR Aufbaukurs Tank (Donnerstag + Freitag) | 19.06. + 20.06.2025 | Leipzig |
| Gefahrgutbeauftragtenschulung Ersts. + FoBi | 02.06. – 05.06.2025 | Leipzig |
| 5. Gabelstapler-, Hubarbeitsbühnen- und Lkw-Ladekranführer-Ausbildung | | |
| Gabelstapler-Ausbildung ohne prakt. Vorkenntnisse | 14.04. – 16.04.2025 | Dresden |
| Gabelstapler-Ausbildung mit prakt. Vorkenntnisse | 14.04. – 15.04.2025 | Dresden |
| Gabelstapler – Jährliche Pflichtunterweisung | 14.04.2025 | Dresden |
| Lkw-Ladekranführer – Jährliche Pflichtunterweis. | 20.06.2025 | Dresden |
| Lkw-Ladekranführer-Ausbildung mit prakt. Vork. | 20.06. – 21.06.2025 | Dresden |
| Hubarbeitsbühnen-Schulung | 31.03. + 01.04.2025 | Dresden |
| Absicherung von Arbeitsstellen an Straßen | 04.04.2025 | Dresden |
| 6. Praxisseminare – förderfähig | | |
| Fahrsicherheitstraining PKW, Transp., LKW, BUS | Termine auf Anfrage | alle + Inhouse |
| Eco-Training | Termine auf Anfrage | alle + Inhouse |
| 7. Berufskraftfahrerweiterbildung | | |
| SVG Risikosituationen (KB 1) | 08.03.2025 | Dresden |
| SVG Öko Drive (KB 1 + 3) | 22.03.2025 | Dresden |
| SVG Brandschutz (KB 3) | 29.03.2025 | Dresden |
| SVG Arbeits- u. Gesundheitsschutz (KB 3) | 05.04.2025 | Dresden |
| SVG Pausen mit System (KB 2) | 12.04.2025 | Dresden |
| SVG Ladungssicherung (KB 1) | 10.05.2025 | Dresden |
| SVG Fahrsicherheit und Technik (KB 1 + 3) | 17.05.2025 | Dresden |
| SVG Öko Drive (KB 1 + 3) | 24.05.2025 | Dresden |
| SVG Ladungssicherung (KB 1) | 05.04.2025 | Leipzig |
| SVG Pausen mit System (KB 2) | 15.03.2025 | Niederdorf |
| Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3) | 02.06. – 06.06.2025 | Dresden |
| Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3) | 25.08. – 29.08.2025 | Niederdorf/Leipzig |
| Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3) | 01.09. – 05.09.2025 | Dresden |

Anmeldung/Informationen/Termine unter www.svg-dresden.de

SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH

Palaisplatz 4 · 01097 Dresden · Telefon: 0351 8143253 · Telefax: 0351 8143160

